

KULTURHAUS SCHLOSS GROßLAUPHEIM
MIET-, GEBÜHREN- UND BENUTZUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Widmung

Die Stadt Laupheim stellt die Räume des Kulturhauses für Veranstaltungen zur Verfügung, soweit diese dafür geeignet sind.

2. Überlassung der Räume

- (1) Die mietweise Überlassung der in Ziff. 1 genannte Einrichtung ist bei der Stadt Laupheim Abt. kulturelle Angelegenheiten schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Laupheim und dem Mieter wird schriftlich abgeschlossen. Er ist innerhalb von 10 Tagen vom Mieter unterschrieben zurückzusenden.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Vormerkung für einen bestimmten Termin ist möglich; diese wird befristet. Aus Terminvormerkungen kann der Antragsteller keine Rechte ableiten.
- (5) Bei Rücktritt oder Verlegung der Veranstaltung innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50 v. H. der Grundmiete zu entrichten, sofern nicht eine anderweitige Vermietung möglich ist.

3. Benutzung der Mieträume

- (1) Die Mieträume nach Ziff. 1 dürfen vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden.
- (2) Das Kulturhaus wird leer vermietet. Eine Möblierung (Sonderbestuhlung, Tischbestuhlung, etc.) ist besonders zu beantragen.
- (3) Der Mieter hat mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung, die Ausstattung und sonstige Anforderungen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Räume und Einrichtungen gelten als im vereinbarten Zustand übernommen, wenn nicht spätestens 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden.

4. Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Einrichtung oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtung zurückzuführen sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
- (2) Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Veranstaltungsräume verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter und Grundstückseigentümer von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den Räumen.
- (4) Der Vermieter kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

5. Anmeldung der Veranstaltung

Der Mieter meldet die Veranstaltung rechtzeitig bei den zuständigen Behörden an und besorgt die behördlichen Genehmigungen.

6. Garderobe

- (1) Die Garderoben können vom Vermieter oder vom Mieter bedient werden.
- (2) Die Garderobengebühr wird von den Besuchern unmittelbar entrichtet, sie kann vom Mieter abgegolten werden.

7. Zutritt von Personen mit Dienstaussweisen

Beauftragte des Vermieters sind gegen Vorlage eines Dienstaussweises berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen. Die Dienstplatzkarten sind dem Vermieter unaufgefordert zu übergeben.

8. Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe der gemieteten Einrichtungen verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Grundmiete und der Nebenkosten verpflichtet.

9. Werbung

Auf sämtliche Drucksachen, die auf die Veranstaltung hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben und das Logo des Kulturhauses zu verwenden. Dies ist im Kulturamt erhältlich.

10. Bestimmungen des BGB

Soweit in diesen Benutzungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.

II. HAUSORDNUNG

1. Hausrecht

- (1) Der von der Stadt Laupheim bestellte Verwalter oder sein Vertreter übt das Hausrecht aus. Seine Weisungen sind zu befolgen. Der Mieter sorgt während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung für die Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die für den Vermieter jederzeit erreichbar ist.
- (2) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass auch Dritte die Benutzungsbestimmungen einhalten.

2. Öffnung

- (1) Die Mieträume werden in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Proben am Veranstaltungstag sind möglich.

3. Technische Einrichtungen, Musikinstrumente

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur von den beauftragten Dienstkräften des Vermieters bedient werden.
- (2) Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände des Vermieters sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen von Instrumenten wird auf Kosten des Mieters durch Beauftragte des Vermieters vorgenommen.
- (3) Für Versagen irgendwelcher technischer Einrichtungen und sonstige Betriebsstörungen haftet der Vermieter nicht.

4. Dekoration

- (1) Für die Ausschmückung der Räume sorgt der Mieter.
- (2) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters angebracht werden.
- (3) Das Einschlagen von Nägeln und Haken in Böden, Wände und Decken ist nicht zulässig.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung werden Dekorationen, Aufbauten und dergleichen vom Mieter unverzüglich auf eigene Kosten wieder entfernt.

5. Fundsachen

Fundsachen werden beim Vermieter oder in der Garderobe abgegeben.

6. Sicherheitsvorschriften

- (1) Im Haus gilt ein generelles Rauchverbot. Im Übrigen sind die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Vermieter sorgt dafür, dass die Feuerwehr und im Bedarfsfall das Rote Kreuz für die erforderliche Sicherheitswache angefordert wird. Die Kosten werden nach den gültigen Verrechnungssätzen dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (3) Treppen und Räume vor den Eingängen und Notausgängen sind vom Mieter vor und während einer Veranstaltung freizuhalten.
- (4) Tiere dürfen nicht zu Veranstaltungen mitgenommen werden.

7. Ende der Veranstaltung

Als spätestes Veranstaltungsende wird 3 Uhr festgelegt. Nach Schluss der Veranstaltung sorgt der Mieter dafür, dass die gemieteten Räume unverzüglich verlassen werden. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind innerhalb der mit dem Kulturamt vereinbarten Frist aus dem Gebäude zu entfernen. Bei Verzug kann der Vermieter ohne weitere Mahnung eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen lassen.

8. Sonstiges

Das Abbrennen von Feuerwerken ist grundsätzlich verboten.

III. BENUTZUNGSENTGELTE

1. Erhebung

- (1) Der Vermieter erhebt für die in Abschn. 1 Ziff. 1 genannten Einrichtungen privatrechtliche Entgelte. Es gilt die am Veranstaltungstag gültige Preisliste. Der Vermieter entscheidet, welcher Tarif für eine Veranstaltung maßgebend ist.
- (2) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Fälligkeit

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Grundmiete spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, die Nebenkosten unverzüglich nach Rechnungstellung zu zahlen. Ist die Grundmiete nicht bis zum genannten Zeitpunkt eingegangen, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Der Vermieter kann bereits bei Vertragsabschluss einen anteiligen Betrag der Grundmiete oder eine Kautionshöhe bis zu einer Höhe von 7.500 € verlangen.
- (2) Der Vermieter kann vom Mieter einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Nebenkosten verlangen.

3. Auslagen

- (1) Besondere Auslagen (z. B. Fernspreckgebühren, Brandwache, Sanitätsdienst) werden gesondert berechnet.
- (2) Der Saalbereich kann vom Mieter besenrein verlassen werden. Die Reinigung der benutzten Räume wird vom Vermieter veranlasst und dem Mieter in Rechnung gestellt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abweichungen

Der Vermieter kann im Mietvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und im Ausnahmefall von diesen Benutzungsbestimmungen abweichen.

2. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Biberach.

3. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft

Rainer Kapellen - Bürgermeister